

TRANSPORTER

CONCEPT. PRINT. WEB
T + 43 (0512) 93 22 82

transporter werbeagentur. fabrizi. holler. reiter oeg
innstraße 77 | 6020 innsbruck | fax 93 22 83
lounge@transporter.at | www.transporter.at

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MÄRZ 2006

1. ALLGEMEINES

1. die nachfolgenden bedingungen gelten für alle mündlich, fernmündlich oder schriftlich vereinbarten verträge über leistungen zwischen transporter werbeagentur, fabrizi, holler, reiter, oeg (in der folge kurz transporter) und dem auftraggeber ausschliesslich. dies gilt insbesondere auch dann, wenn der auftraggeber allgemeine geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten bedingungen abweichende bedingungen enthalten.

2. auch gelten die hier aufgeführten bedingungen, wenn transporter in kenntnis entgegenstehender oder von den hier angeführten bedingungen abweichender bedingungen des auftraggebers den auftrag vorbehaltlos ausführt.

3. abweichungen von den hier aufgeführten bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen transporter ausdrücklich zustimmt.

4. alle vereinbarungen, die zwischen transporter und dem auftraggeber zwecks ausführung des vertrages getroffen werden, sind in diesem vertrag schriftlich niederzulegen.

2. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

5. jeder an transporter erteilte auftrag ist ein urheberwerksvertrag, der auf die einräumung von nutzungsrechten an der werkleistung gerichtet ist.

6. alle entwürfe, reinzeichnungen und ausarbeitungen unterliegen dem urheberrechtsgesetz. die bestimmungen des urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den parteien auch dann, wenn die erforderlichen schutzvoraussetzungen im einzelfall nicht gegeben sein sollten. damit stehen transporter insbesondere die urheberrechtlichen ansprüche zu.

7. die entwürfe, reinzeichnungen und ausarbeitungen dürfen ohne ausdrückliche einwilligung von transporter weder im original noch in der reproduktion verändert werden. jede nachahmung - auch von teilen - ist unzulässig. ein verstoss gegen diese bestimmung berechtigt transporter, eine vertragsstrafe in höhe der doppelten vereinbarten vergütung zu verlangen. ist eine solche vergütung nicht vereinbart, gilt die nach den honorarrichtlinien für werbegrafikdesigner (neueste fassung) übliche vergütung als vereinbart.

8. transporter überträgt dem auftraggeber die für den jeweiligen zweck erforderlichen nutzungsrechte. soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches nutzungsrecht übertragen. eine übertragung der nutzungsrechte durch den auftraggeber an dritte bedarf der vorherigen schriftlichen vereinbarung zwischen dem auftraggeber und transporter.

9. die nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger zahlung der vergütung durch den auftraggeber an diesen über.

10. transporter hat das recht, auf den vervielfältigungsstücken und in veröffentlichungen über das produkt als urheber genannt zu werden. eine verletzung des rechts auf namensnennung berechtigt transporter zum schadensersatz. ohne nachweis kann transporter 100% der vereinbarten beziehungsweise nach den honorarrichtlinien für werbegrafikdesigner (neueste fassung) üblichen vergütung neben dieser als schadensersatz verlangen.

11. vorschläge und weisungen des auftraggebers oder seiner mitarbeiter und beauftragten haben keinen einfluss auf die höhe der vergütung. sie begründen kein miturheberrecht.

3. VERGÜTUNG

12. die vergütung für die entwürfe, reinzeichnungen, ausarbeitungen und einräumung der nutzungsrechte erfolgt auf der grundlage der honorarrichtlinien für werbegrafikdesigner (neueste fassung), sofern keine andere vereinbarung getroffen wurde. bereits die anfertigung von entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. die vergütungen sind nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen mehrwertsteuer zu zahlen sind.

13. werden die entwürfe in grösserem umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist transporter berechtigt, nachträglich die differenz zwischen der höheren vergütung für die tatsächliche nutzung und der ursprünglich erhaltenen vergütung zu verlangen.

4. SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

14. beauftragte sonderleistungen, wie beispielsweise die umarbeitung oder änderung von reinzeichnungen und ausarbeitungen, die nicht durch das angebot abgedeckt sind, werden nach zeitaufwand á 85,- je stunde gesondert berechnet.

15. transporter ist berechtigt, in absprache mit dem auftraggeber, die zur auftragserfüllung notwendigen fremdleistungen im namen und für rechnung des auftraggebers zu bestellen. der auftraggeber verpflichtet sich, transporter entsprechende vollmacht zu erteilen.

16. soweit im einzelfall verträge und fremdleistungen im namen und auf rechnung von transporter abgeschlossen werden, verpflichtet sich der auftraggeber, transporter im innenverhältnis von sämtlichen verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem vertragsabschluss ergeben. dazu gehört insbesondere die übernahme der kosten.

17. auslagen für technische nebenkosten, insbesondere für spezielle materialien, für die anfertigung von modellen, fotos, zwischenaufnahmen, reproduktionen, satz und druck etc., sind vom auftraggeber zu erstatten.

18. reisekosten und spesen für reisen, die im zusammenhang mit dem auftrag zu unternehmen und mit dem auftraggeber abgesprochen sind, sind vom auftraggeber zu erstatten.

5. FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG, ABNAHME

19. soweit sich aus der auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die vergütung bei ablieferung des werkes fällig. sie ist ohne abzug zahlbar.

20. die abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen gründen verweigert werden. im rahmen des auftrags besteht gestaltungsfreiheit.

21. werden die bestellten arbeiten in teilen abgenommen, so ist eine entsprechende teilvergütung jeweils bei abnahme des teiles fällig. erstreckt sich ein auftrag über längere zeit oder erfordert er von transporter hohe finanzielle vorleistungen, sind angemessene abschlagszahlungen zu leisten, und zwar ein drittel der gesamtvergütung bei auftragserteilung, ein drittel nach fertigungstellung von 50% der arbeiten, ein drittel nach ablieferung.

22. bei zahlungsverzug kann transporter verzugszinsen in höhe von 6% über dem jeweiligen basiszinssatz der europäischen zentralbank p.a. verlangen. die geltendmachung eines nachgewiesenen höheren schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die berechtigung des auftraggebers, im einzelfall eine niedrigere belastung nachzuweisen.

6. EIGENTUMSVORBEHALT ETC.

23. an entwürfen, reinzeichnungen und ausarbeitungen werden nur nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch eigentumsrechte übertragen.

24. die originale sind daher, sobald der auftraggeber sie nicht mehr für die ausübung von nutzungsrechten zwingend benötigt, unbeschädigt an transporter zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. bei beschädigung oder verlust hat der auftraggeber die kosten zu ersetzen, die zur wiederherstellung der originale notwendig sind. die geltendmachung eines weiteren schadens bleibt unberührt.

25. die versendung der arbeiten und vorlagen erfolgt auf gefahr und für rechnung des auftraggebers.

7. DIGITALE DATEN

26. transporter ist nicht verpflichtet, dateien oder layouts, die im computer erstellt wurden, an den auftraggeber herauszugeben. wünscht der auftraggeber die herausgabe von computerdateien, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

27. hat transporter dem auftraggeber computerdateien zur verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger zustimmung von transporter geändert werden.

8. KORREKTUR, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG UND BELEGMUSTER

28. vor ausführung der vervielfältigung sind transporter korrekturmuster vorzulegen.

29. die produktionsüberwachung durch transporter erfolgt nur aufgrund besonderer vereinbarung. bei übernahme der produktionsüberwachung ist transporter berechtigt, nach eigenem ermeszen die jeweiligen entscheidungen zu treffen und entsprechende anweisungen zu geben. transporter haftet für fehler nur bei eigenem verschulden und nur für vorsatz und grobe fahrlässigkeit.

30. von allen vervielfältigten arbeiten überlässt der auftraggeber transporter 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete belege unentgeltlich. transporter ist berechtigt, diese muster zum zwecke der eigenwerbung zu verwenden.

9. GEWÄHRLEISTUNG

31. transporter verpflichtet sich, den auftrag mit grösstmöglicher sorgfalt auszuführen, insbesondere auch transporter überlassene vorlagen, unterlagen, muster etc. sorgfältig zu behandeln.

32. beanstandungen gleich welcher art sind innerhalb von 14 tagen nach ablieferung des werks schriftlich bei transporter geltend zu machen. danach gilt das werk als mangelfrei abgenommen.

33. ebenso sind versteckte mängel innerhalb von 14 tagen nach feststellung schriftlich bei transporter geltend zu machen.

10. HAFTUNG

34. transporter haftet - sofern der vertrag keine anderslautenden regelungen trifft - gleich aus welchem rechtsgrund nur für vorsatz und grobe fahrlässigkeit. diese haftungsbeschränkung gilt auch für erfüllungs- und verrichtungshilfen. für leichte fahrlässigkeit haftet transporter nur bei verletzung vertragswesentlicher pflichten. in diesem fall ist jedoch die haftung für mittelbare schäden, mangelfolgeschäden und entgangenen gewinn ausgeschlossen. die haftung für positive forderungsverletzung, verschulden bei vertragsschluss und aus unerlaubter handlung ist ausserdem auf den ersatz des typischen, vorhersehbaren schadens begrenzt.

35. für aufträge, die im namen und auf rechnung des auftraggebers an dritte erteilt werden, übernimmt transporter gegenüber dem auftraggeber keinerlei haftung oder gewährleistung, soweit transporter kein auswahlverschulden trifft. transporter tritt in diesen fällen lediglich als vermittler auf.

36. sofern transporter selbst auftraggeber von subunternehmen ist, tritt transporter hiermit sämtliche transporter zustehenden gewährleistungs-, schadensersatz- und sonstigen ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder nichtlieferung an den auftraggeber ab. der auftraggeber verpflichtet sich, vor einer inanspruchnahme transporters* zunächst zu versuchen, die abgetretenen ansprüche durchzusetzen.

37. der auftraggeber stellt transporter von allen ansprüchen frei, die dritte gegen transporter stellen wegen eines verhaltens, für das der auftraggeber nach dem vertrag die verantwortung bzw. haftung trägt. er hält die kosten einer etwaigen rechtsverfolgung.

38. mit der freigabe von entwürfen und reinausführungen durch den auftraggeber übernimmt dieser die verantwortung für die technische und funktionsgemässe richtigkeit von text, bild und gestaltung.

39. für die vom auftraggeber freigegebenen entwürfe, entwicklungen, ausarbeitungen und reinausführungen entfällt jede haftung transporters*. telefonisch, per email oder per fax vom kunden angegebene satzänderungen werden von transporter ohne haftung auf richtigkeit durchgeführt.

40. für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche zulässigkeit und eintragungsfähigkeit der arbeiten sowie für die neuheit des produktes haftet transporter nicht.

11. GESTALTUNGSFREIHEIT UND VORLAGEN

41. im rahmen des auftrags besteht gestaltungsfreiheit. reklamationen hinsichtlich der künstlerischen gestaltung sind ausgeschlossen. wünscht der auftraggeber während oder nach der produktion änderungen, hat er die mehrkosten zu tragen. transporter behält den vergütungsanspruch für bereits begonnene arbeiten.

42. verzögert sich die durchführung des auftrags aus gründen, die der auftraggeber zu vertreten hat, kann transporter eine angemessene erhöhung der vergütung verlangen. bei vorsatz oder grober fahrlässigkeit kann transporter auch schadensersatzansprüche geltend machen. die geltendmachung eines weitergehenden verzugschadens bleibt davon unberührt.

43. der auftraggeber versichert, dass er zur verwendung aller transporter übergebenen vorlagen berechtigt ist. sollte er entgegen dieser versicherung nicht zur verwendung berechtigt sein, stellt der auftraggeber transporter von allen ersatzansprüchen dritter frei.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

44. sofern sich aus der auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist erfüllungsort innsbruck.

45. die unwirksamkeit einer der vorstehenden bedingungen berührt die geltung der übrigen bestimmungen nicht.

46. es gilt das recht der republik österreich.

47. gerichtsstand ist innsbruck.